

Hinweise zur Ermittlung der Höhe des versicherbaren Kranken-Tagegeldes in der privaten Krankenversicherung

Vorbemerkungen: Die Regelungen sind am Markt leider nicht einheitlich. Insofern ist es bei Anwendung der nachfolgenden Regelungen durchaus möglich, dass Versicherer die beantragte Tagegeldhöhe kürzen oder so nicht akzeptieren. Insofern können wir keine Gewähr für die Akzeptanz der beantragten Tagegelder durch die einzelnen Versicherer übernehmen. Wir haben uns nachfolgend an den Regelungen der Mannheimer Krankenversicherung orientiert.

In der PKV versicherte Arbeitnehmer

Die Höhe des Krankentagegeldes bemisst sich nach dem auf den Kalendertag umgerechneten Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zuzüglich des AG-Anteils zur Rentenversicherung sowie des AG-Zuschusses zur PKV und PPV.

Ermittlung der Tagegeldhöhe

Durchschnittliches Bruttogehalt

./. Einkommenssteuer

./. Kirchensteuer

./. Solidaritätszuschlag

./. Arbeitslosenversicherung

= Nettoeinkommen

+ AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung

+ AG-Zuschuss zur Kranken- / Pflegepflichtversicherung

= versicherbares Krankentagegeld

Nicht regelmäßig wiederkehrende Sonderzahlungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Bei Selbständigen / Freiberuflern (sofern nicht Existenzgründer)

Abgesichert werden können 70% des durchschnittlichen Bruttogewinns (Gewinn vor Steuern) der letzten 12 Monate vor Antragstellung.

Ermittlung der Tagegeldhöhe

a) vereinfachtes Verfahren

Betriebseinnahmen

./. Betriebsausgaben

= Bruttogewinn

/ 365 * 70%

= versicherbares Krankentagegeld pro Tag

Wird diese einfache Bemessungsgrundlage gewählt, dürfen die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Pflegepflichtversicherung) bzw. die Beiträge zur privaten Kranken- / Pflegepflichtversicherung bei der Ermittlung der bedarfsgerechten Tagegeldhöhe nicht berücksichtigt werden.

Als Nachweis gelten Steuererklärungen, Steuerbescheide, vom Steuerberater verfasste Erklärungen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Einnahmen- / Überschussrechnungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen.

Die aufgeführten Nachweise liegen oft für die letzten 12 Monate vor Antragstellung nicht vor bzw. können bestenfalls nur mit hohem Aufwand ermittelt werden. Als Bezugsgröße für die versicherbare Tagegeldhöhe gilt dann der nachweisbare durchschnittliche Bruttogewinn, der innerhalb der letzten 36 Monate vor Antragstellung erzielt wurde.

b) Detaillierter Methode

Alternativ kann– sofern die Daten bei Selbständigen vorhanden sind – das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (Nettoeinkommen = Gewinn vor Steuern abzüglich Steuern und Solidaritätszuschlag) als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Analog zur Regelung über die Bezugsgröße Bruttogewinn gilt: Berechnung der Tagegeldhöhe über das durchschnittliche Nettoeinkommen, das bis zu 36 Monaten vor Antragstellung erzielt wurde.

Weiter Hinweise:

- Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Versicherer in ihren Annahmerichtlinien, Höchstwerte für die versicherbaren Tagegelder festlegen.
- Für Existenzgründer werden auf Grund der Tatsache, dass noch keine Basiswerte zum erzielten Einkommen vorliegen in den Annahmeregulungen ebenfalls Festlegungen zur Höhe und zu den Karenzzeiten, die versichert werden können getroffen. Insofern ist es für uns wichtig, zu wissen, seit wann Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind oder ob Sie Existenzgründer sind.
- Bei anderen Gesellschaften oder in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Ansprüche auf Krankentagegeld bzw. Krankengeld werden angerechnet.
- Sofern eine private Krankenvollversicherung besteht, bestehen bei Abschluss einer Krankentagegeld-Versicherung bei einem anderen Versicherer Meldeobligationen bei Abschluss einer zusätzlichen Krankentagegeld-Versicherung bei einem anderen Versicherer kann sogar ein Zustimmungserfordernis bestehen (vgl. § 9 der Musterbedingungen Krankheitskostenvollversicherung)